

## FÖRDERBESTIMMUNGEN

1. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
2. Der Stipendienbezug ist an eine aufrechte Meldung des Studiums an der JKU gebunden. Auch eine Beurlaubung ist nicht zulässig.
3. Förderungen oder Zuwendungen anderer Stellen für den Auslandsaufenthalt oder während des Auslandsaufenthaltes sind ausnahmslos dem Auslandsbüro zu melden und können zur Verringerung des Stipendiums führen. Eine Nichtmeldung zieht jedenfalls die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
4. Der/die StipendiatIn hat das Auslandsbüro auch über unentgeltliche Zuwendungen zu informieren, insbesondere dann, wenn diese mit Erwartungen verbunden sind, dass die JKU Gegenleistungen, z.B. zugunsten von Studierenden aus Partneruniversitäten für deren Studium in Linz zu erbringen hat.
5. Die StipendiatInnen sind verpflichtet, regelmäßig ihrer Studientätigkeit nachzugehen und am Studienort im Ausland anwesend zu sein.
6. Eine auf Erwerb gerichtete Nebentätigkeit während des geförderten Auslandsaufenthaltes ist zu melden und kann zu einer Kürzung des Förderbetrages führen. Sie ist prinzipiell nur gestattet, wenn dadurch die Realisierung des Studien- bzw. Forschungszieles nicht beeinträchtigt wird.
7. Ein nachweislicher Verstoß gegen Regelungen der Gastuniversität (Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen, ...) zieht die Aberkennung des Stipendiums nach sich.
8. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Förderungszeitraumes ist die widmungsgemäße Verwendung des Stipendiums nachzuweisen. Hierzu sind die beiden Formulare „Austauschprogramme: Erfahrungsbericht“ und „Austauschprogramme: Transcript Upload und Feedback“ auszufüllen.
9. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen muss mind. 3 ECTS Punkte pro Stipendienmonat betragen.
10. Bei einem Sonderzuschuss für besondere Bedürfnisse müssen dem Auslandsbüro die Originalbelege (Rechnungen) über die Mehrkosten übermittelt werden.
11. Eine Rückzahlungsverpflichtung eines Teiles oder der gesamten Förderung besteht bei nicht widmungsgemäßer oder zeitlich nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Förderung, Verstoß gegen die Förderbestimmungen sowie unberechtigtem Stipendienempfang. Auch im Falle des Erhalts weiterer Zusatzfinanzierungen kann eine Verpflichtung zur Stipendienrückzahlung ausgesprochen werden.
12. Die Nichteinhaltung der Förderbestimmungen führt zu einer Sperre für jedwede weitere Bewerbung um ein Auslandsstipendium der JKU sowie um einen Studienplatz im Rahmen eines Austauschprogramms der JKU.
13. Mit der Zuerkennung eines Stipendiums oder Reisekostenzuschusses ist kein Versicherungsschutz und keine Haftung seitens der JKU verbunden. Die Studierenden müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für ihren Auslandsaufenthalt Sorge tragen.